

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Sogenanntes „Long Covid“-Syndrom

und **Antwort** vom 11. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16914

vom 2. Oktober 2023

über Sogenanntes „Long Covid“-Syndrom

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen befinden sich nach Kenntnis des Senats wegen Krankheitszuständen im Zusammenhang mit einer vorhergegangenen Covid 19-Erkrankung (insbesondere ICD-Codes: U08.9, U09.9! und U10.9) in Berlin in ärztlicher Behandlung? Sofern die Daten nicht sämtlich erfasst werden, bitte zunächst nur für die Landesbeteiligungen Charité und Vivantes beantworten.

Zu 1.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

2. In welchem Jahr – ggf. nach Dekaden gestaffelt – sind diese Personen geboren?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele dieser Personen sind aktuell arbeitsunfähig krank?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele dieser Personen haben a) keine, b) eine, c) zwei, d) drei oder e) vier oder mehr sogenannter „Coronaimpfungen“ erhalten? Mit welchem Impfstoff?

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Gibt es innerhalb der Senatsverwaltung für Gesundheit bzw. des LageSo (sozialmedizinische) Leitlinien zur Bewertung von „Long Covid“, insbesondere hinsichtlich der Bewertung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eines Grades der Behinderung? Falls ja, wie lauten diese (bitte beifügen)?

Zu 5.:

Der Begriff „Post Covid Syndrom (PCS)“ fasst eine Vielzahl von Symptomen zusammen, die nach der akuten Phase einer SARS-CoV-2 Infektion auftreten können. In diesem Zusammenhang stieg die Zahl der Anträge nach dem SGB IX (Feststellung von Behinderungen).

Der Grad der Behinderung (GdB) ist final, also unabhängig von der Ursache festzustellen. Die GdB-Bemessung ist abhängig vom Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen der jeweiligen Funktionssysteme. Die Bewertung des GdB erfolgt nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG), die seit 01.01.2009 Gesetz sind. Dies gewährleistet eine bundeseinheitliche Bewertung.

Bereits im November 2022 haben die leitenden Versorgungsärzte der Länder in einem Beschluss festgehalten, dass die Gesundheitsstörungen durch SARS-CoV-2 in den jeweiligen Kapiteln der VMG anhand der dort aufgeführten Kriterien sachgerecht beurteilt werden können.

Berlin, den 11. Oktober 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege